



- Beschlusskammer 2 -

Entwurf Stand: 04.01.2002

B e s c h l u s s

(vollständige und ungeschwärzte Fassung
enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen 1)

in dem V e r f a h r e n w e g e n

Entgeltgenehmigungsantrag für den Sprachtelefondienst bezüglich der Änderung des Optionsangebote „AktivPlus“ und „XXL“

Az.: BK 2c 00/016

V e r f a h r e n s b e t e i l i g t e

1. **Deutsche Telekom AG,**
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. Karl-Gerhard Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dr. Rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer und Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen (Redeker Schön Dahs & Sellner) und Dr. Frank Schmidt (Deutsche Telekom AG);

2. **Mannesmann Arcor AG & Co.,**
Kölner Straße 5,
65760 Eschborn,

vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing. Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Volker Ruloff und Karl-Heinz Sötje,

Beigeladene 1,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Margit Vansberg und Dr. Thomas Wandres

(Mannesmann Arcor);

3. **VIAG Interkom GmbH & Co.,**
Frankfurter Ring 213,
80807 München,

vertreten durch die VIAG Interkom Management GmbH München, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Maximilian Ardelt, Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stange und Hans-Burghardt Ziermann,

Beigeladene 2,

- Verfahrensbevollmächtigter: Markus Haas (VIAG Interkom)
4. **Talkline GmbH**
Talkline-Platz 1

25388 Elmshorn

vertreten durch die Geschäftsführer Kim Frimer und Frank Schubert

Beigeladene 3,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Benedikt Kindt (Piepenbrock & Schuster) und Raoul F. Sander (Talkline);
5. **tesion Kommunikationsdienste Südwest GmbH & Co. KG**
Kriegsbergstraße 11

70174 Stuttgart

vertreten durch die Geschäftsführer Stefan Niedermaier, Philipp Marquart und Thomas Rehberg

Beigeladene 4,

- Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Martin Geppert und Hans-Jürgen Peter;
6. **Prime Tec Deutschland GmbH**
Mainzer Landstraße 47

60239 Frankfurt am Main

vertreten durch den Geschäftsführer Stewart W. King

Beigeladene 5,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Michael Esser-Wellie und Dr. Peter Rädler (Bruckhaus Westrick Heller Löber);
7. **MCI WorldCom Deutschland GmbH**
Frankfurt am Main

vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Hischer

Beigeladene 6,

- Verfahrensbevollmächtigter: Salomon Grünberg (MCI WorldCom);
8. **Global Telesystems Netzwerk GmbH & Co KG**
August-Thyssen-Straße 1

vertreten durch die Global Telesystems Netzwerk Management GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Hernichel, Johannes

40211 Düsseldorf

Theodor Janssen und Martin Rüther

Beigeladene 7,

- Verfahrensbevollmächtigter:

Dr. Donatus Kaufmann;

9. **AOL Bertelsmann Online GmbH & Co KG**
Millerntorplatz 1

vertreten durch die AOL Bertelsmann Online GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Heddendorf

20 359 Hamburg

Beigeladene 8

- Verfahrensbevollmächtigter

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Ellinghaus (Baker & McKenzie Döser Amereller Noak) und Dr. Imke Heimann (AOL);

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13.07.2000 in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer

(Vorsitzender),

RR Busch

(Beisitzer 1) und

RD Funk

(Beisitzer 2),

am 26.07.2000 entschieden:

1. Die mit Schreiben vom 26.05.2000 von der Deutschen Telekom AG beantragte Änderung der Entgelte und entgeltrelevanten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Optionsangebots „AktivPlus“ wird befristet bis zum 30.04.2001 genehmigt.
2. Die mit Schreiben vom 26.05.2000 von der Deutschen Telekom AG ebenfalls beantragte Änderung der Entgelte und entgeltrelevanten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Optionsangebots „XXL“ wird im Rahmen des laufenden Testbetriebs befristet bis zum 31.12.2000 genehmigt.
3. Die Genehmigung der von der genehmigten Änderung nicht betroffenen Entgelte und entgeltrelevanten Geschäftsbedingungen des Optionstarifs „AktivPlus“ wird bis zum 30.04.2001 verlängert.

4. Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Entgelte wird insoweit genehmigt, dass die Entgelte zum 01.08.2000 in Kraft treten und unverzüglich zu veröffentlichen sind.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben (Az.: OWP 5-1) vom 26.05.2000 beantragt,

1. die Änderung der Bestimmungen der AGB-Preisliste „AktivPlus“ und „XXL“ gemäß der als Anlage 1 beigefügten AGB - Anlage 1 - gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG und § 25 Abs. 1 TKG ab dem 01.08.2000 zu genehmigen.

Für den Fall, dass eine endgültige Genehmigung bis zum 14.07.2000 nicht erteilt werden kann, hat die Antragstellerin beantragt,

2. die Änderung der Bestimmungen der AGB-Preisliste „AktivPlus“ und „XXL“ gemäß der als Anlage 1 beigefügten AGB gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG und § 25 Abs. 1 TKG ab dem 01.08.2000 vorläufig zu genehmigen und
3. die Veröffentlichungsfrist gemäß § 29 Abs. 1 S. 4 TKV zu verkürzen

Gegenstand der geplanten Entgeltmaßnahmen sind zum einen die Absenkung der in den Optionstarifen enthaltenen Entgelte für Regional- und Deutschlandverbindungen von bisher brutto 12 Pf/Min auf brutto 9 Pf/Min (netto 7,75 Pf/Min) in der Peak-Zeit Montags - Freitags von 9.00 - 18.00 Uhr und von bisher brutto 6 Pf/Min auf 5 Pf/Min (netto 4,3 Pf/Min) in der Nebenzeiten.

Zum anderen soll der Optionstarif „AktivPlus“ zukünftig auch bei Anlagenanschlüssen gelten. Der monatliche Grundpreis bei Primärmultiplexanschlüssen soll hierbei brutto 148,43 DM (netto 127,95 DM) betragen.

Mit Schreiben vom 05.06.2000 hat die Antragstellerin ergänzend beantragt

die bereits genehmigten Vertragsbedingungen des Optionstarifs AktivPlus über den 30.09.2000 hinaus zu verlängern.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden am 14.06.2000 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 350/2000 veröffentlicht.

Zur Antragsbegründung hat die Antragstellerin im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Der Antrag erfolge unter ausdrücklichem Hinweis auf den Beschluss BK 2c 98/009 vom 26.08.1998 im Rahmen des vereinfachten Price-Cap-Verfahrens (sog Price-Cap-Light).

Der Tarif sei insoweit am 18.06.1999 bereits einmal im Price-Cap-Light-Verfahren genehmigt worden (BK2-1 99/018). Die seinerzeit von der Beschlusskammer aufgestellten Kriterien seien erfüllt.

Die geplanten Änderungen seien auch genehmigungsfähig.

Ein Preishöhenmissbrauch komme nicht in Betracht, da das Angebot beim Kunden bei entsprechender Nachfrage zu Preissenkungen führe. Ferner lägen auch keine wettbewerbswidrigen Abschläge im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vor. Die beantragten Optionsangebote „Aktiv-Plus“ und „XXL“ seien unter Berücksichtigung der von der Beschlusskammer zugrundegelegten IC+25%-Regel genehmigungsfähig.

Im Übrigen steht die Antragstellerin weiterhin auf dem Standpunkt, dass die IC+25% Regel zur Feststellung einer missbräuchlichen Preissetzung nicht herangezogen werden könne.

Mit Schreiben vom 19.06.2000 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass die von ihr beantragten Entgelte für Verbindungen im Tarifbereich Deutschland über 200 km bei Zugrundelegung der Interconnection-Entgelte für die Zuführung und Terminierung die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht decken. Dies betrifft aufgrund der durchschnittlich längeren Gesprächsdauer jedoch nur den Bereich ab 21.00 Uhr.

Die Antragstellerin hat sich hierzu im Rahmen eines Gesprächs mit Vertretern der Beschlusskammer am 23.06.2000 wie folgt geäußert:

Die Tarifstruktur des Optionsangebotes AktivPlus enthalte einen einheitlichen Tarif für Fernverbindungen. Dies entspreche den Gegebenheiten des Marktes und werde von fast allen Anbietern so gehandhabt.

Die IC-Tarifstruktur umfasse dagegen im Fernbereich 3 Tarifzonen. Diese Struktur werde von keinem der Wettbewerber nachgebildet.

Es könne und dürfe regulatorisch keine Symmetrie der Strukturen von Endkunden- und Vorleistungsentgelten herbeigeführt werden. Jeder Anbieter kalkuliere seine Produktkosten durch eine Gewichtung der von ihm bezogenen Vorleistungen.

Diese Logik müsse bei der Prüfung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG entsprechend angewendet werden. Bei einer entsprechenden Gewichtung der Vorleistungskosten erfüllten daher auch die in dem Optionsangebot enthaltenen Fernverbindungsentgelte das IC+25% Kriterium

Ausgangspunkt der Prüfung seien im übrigen die relevante Dienstleistung und die relevante Kostensituation des regulierten Unternehmens und nicht die des Wettbewerbers.

Die Beigeladenen haben in ihren schriftlichen Stellungnahmen und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.07.2000 erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Tarifänderungen geäußert.

Stellungnahme der Beigeladene 1 vom 10.07.2000:

Die Beigeladenen 1 ist der Auffassung, dass die Genehmigung nach § 27 Abs. 3 2. Alt. TKG versagt werden müsse, da die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG nicht entsprechen.

So sei bereits nach der Spruchpraxis der Beschlusskammer („IC+25% Regel“) davon auszugehen, dass zumindest die beantragten Entgelte für Fernverbindungen kostenunterdeckend seien. So lägen die beantragten Entgelte Montags bis Freitags zwischen 18.00 und 9.00 Uhr mit netto 7,75 Pf/Min unterhalb der Preisuntergrenze von 7,94 Pf/Min. Auch in der Off-Peak-Zeit lägen die Entgelte für Fernverbindungen mit 4,3 Pf/Min unter der Grenze von 4,9 Pf/Min.

Die relative Preisuntergrenze müsse nach Auffassung der Beigeladenen 1 so berechnet werden, dass auch ein effizienter Wettbewerber dem Endkunden ein vergleichbares Angebot unterbreiten kann.

In die Berechnung müssten daher auch die notwendigen Vorleistungskosten (Zuführung und Terminierung; Intrabuilding) einfließen. Hinzu kämen die Kosten der Wettbewerbers für den Durchlauf zumindest einer Vermittlungsstelle, die marktüblichen Kosten für Forderungsausfälle (4,5%), Rechnungsstellung (2%) sowie Kosten für Vertrieb und Kundenbetreuung (20%).

Die danach ermittelten Kosten für Regional- und Fernverbindungen liegen mit 9,29 bzw. 10,75 Pf/Min zu Geschäftszeit, und 5,88 bzw. 7,01 Pf/Min in der Off-Peak-Zeit über den beantragten Entgelte. Ein effizient operierender Netzbetreiber könne diese Tarife nur durch Quersubventionierung aus den jeweiligen monatlichen Grundentgelten oder aus Entgelten für andere Leistungen finanzieren.

Auf der Basis der oben dargestellten Berechnungen zur Preisuntergrenze ergebe sich das Erfordernis einer Subventionierung von Verbindungsentgelten durch die Überlassungsentgelte. Die 15fache Erhöhung gegenüber dem monatlichen Grundentgelt eines Basisanschlusses seien nicht ausreichend, um die kostenunterdeckenden Verbindungsentgelte mitzutragen.

Da das monatliche Grundentgelt nunmehr offensichtlich auch zur Deckung der Verbindungsentgelte herangezogen werde, müsse auch die Genehmigung des Optionstarifs „XXL“ neu bewertet werden, da dort nach Angaben der Antragstellerin das Entgelt voll zur Deckung der ausbleibenden Einnahmen an Sonn- und Feiertagen verwendet werde.

Stellungnahme der Beigeladenen 2 vom 11.07.2000:

Die Anwendung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens kommt nach Auffassung der Beigeladenen 2 vorliegend nicht in Betracht, da es sich weder um die Verlängerung des bestehenden Tarifs, noch um eine Tarifierfassung handele.

Die Preisreduzierung bei den Optionsangeboten „AktivPlus und XXL“ unterlägen voll umfänglich der Genehmigungspflicht.

Auch die Anwendung von „IC+25%“ mache den Nachweis von Kostenunterlagen nicht entbehrlich.

Der Versuch der Antragstellerin, die beabsichtigten Preissenkungen der Optionsangebote AktivPlus und „XXL“ mit einem Preisvergleich nicht marktbeherrschender Wettbewerber zu begründen, sei ungeeignet, um fehlende Kostennachweise zu ersetzen.

Die Beurteilung, ob die beantragten Angebote der „IC+25% Regel“ standhalte, hänge im übrigen maßgeblich von Prognosen über das künftige Nutzerverhalten ab.

In der am 13.07.2000 durchgeführten mündlichen Verhandlung haben die Verfahrensbeteiligten ihre Auffassungen nochmals ausführlich dargelegt und die Problempunkte umfassend diskutiert. Dabei wurde insbesondere auch auf die Frage einer sich aus den Bestimmungen zur Mindestvertragslaufzeit und zur Kündigung ergebenden Bindungswirkung eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG.
- b) Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 TKG. Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 06.07.2000 um vier Wochen verlängert.
- c) Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 21.07.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG eingeräumt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

- a) Das vorgelegte Angebot unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht.

Es handelt sich insoweit um die Änderung von Optionsangeboten, welche Leistungselemente aus dem Bereich des Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG beinhalten, die in dieser Form bislang noch nicht genehmigt worden und dementsprechend bislang auch in keinem der bestehenden Price-Cap-Warenkörbe enthalten sind.

- b) Die Antragstellerin verfügt im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung. Dabei kann die Marktabgrenzung letztlich dahingestellt bleiben, da die Antragstellerin auf Endkundenmärkten und Diensteanbietermärkten für Ortsverbindungen inkl. der Teilnehmeranschlüsse, Fern- und Auslandsverbindungen und einem Markt für Sprachtelefondienst insgesamt derzeit jeweils über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB verfügt.

3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen. Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens scheidet vorliegend jedoch deshalb aus, weil es sich bei den geänderten Optionsangeboten „AktivPlus“ und „XXL“ um Angebote handelt, die im vorangegangenen Referenzzeitraum keine Umsätze erzielen konnten. Ohne die Kenntnis der Referenzmengen und Referenzumsätze ist die im Rahmen des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 2 S. 2 TKG erforderliche Prüfung der Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen nicht durchführbar. Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist dabei vorliegend auch die Geltung der Price-Cap-Regulierung im Bereich des Sprachtelefondienstes zu beachten.

Soweit die Antragstellerin die Behandlung ihres Antrags im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens entsprechend den Vorschriften über das Price-Cap-Genehmigungsverfahren reklamiert, ist hierzu folgendes anzumerken. Nach Auffassung der Beschlusskammer unterliegen Tarife und Tarifoptionen, die nicht in einem der bestehenden Warenkörbe erfasst sind, grundsätzlich der Einzelgenehmigung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG. Insofern wird auf die Entscheidung BK 2c 99/050 vom 17.12.1999 verwiesen.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt. Danach ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die neuen Angebote nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- a) Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG scheidet vorliegend bezogen auf die in dem neuen Optionsangebot enthaltenen Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen aus, da die beantragten Tarifmaßnahmen ausschließlich Senkungen von bereits genehmigten Entgelten beinhalten.
- b) Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG scheidet vorliegend ebenfalls aus.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin beinhalten die beantragten Entgeltmaßnahmen zwar, wenn auch nur im geringen Umfang, Abschläge. Der Berechnung der Antragstellerin liegt insoweit eine Durchschnittsbetrachtung zugrunde. Eine solche Durchschnittsbetrachtung widerspricht jedoch nach dem Verständnis der Beschlusskammer der vom TKG vorgegebenen dienstleistungsbezogenen Betrachtungsweise, nach der nicht auf das durchschnittliche Gesprächsverhalten eines Kunden, sondern vielmehr die dem Einzelgespräch zugrundeliegenden jeweiligen Kosten abzustellen.

Soweit von den Beigeladenen erneut gefordert wird, die Kosten der Wettbewerber als Maß-

stab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung heranzuziehen, ist dem nicht zu folgen. Insoweit kann, da sich bezüglich der Entscheidungspraxis der Beschlusskammer keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, auf die Entscheidung BK 2-1 99/035 vom 16.02.2000 verwiesen werden.

Wendet man daher vorliegend bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die „IC+25%“-Regel an, so ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl der in dem Optionsangebot enthaltenen Entgeltpositionen kostendeckend angeboten werden. Lediglich bei Fernverbindungen über 200 km kommt es in den Nebenzeiten (Montags bis Freitags zwischen 21 Uhr und 9.00 Uhr und an Wochenenden) zu einer Kostenunterdeckung von ca. 3,61 % oder 0,17 Pfennig pro Gesprächsminute und damit zu geringfügigen Abschlägen. Ursache hierfür ist der Umstand, dass sich zwar im Vergleich zur Tarifzeit 18.00 Uhr - 21.00 Uhr die Vorleistungskosten nicht verändern, dass aber ab 21.00 Uhr von einer längeren durchschnittlichen Gesprächsdauer ausgegangen werden muss, was eine Verringerung des durchschnittliche Verbindungsminutenpreises zur Folge hat.

Fraglich ist allerdings, ob angesichts der nur sehr geringen Kostenunterschreitung die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigt werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die festgestellten, vom Umfang eher geringen Abschläge allein die Off-Peak-Zeit ab 21 Uhr und dort auch nur die Verbindungen über 200 km Entfernung betreffen. Die Wettbewerbsfähigkeit anderer Unternehmen dürfte durch die vorhandenen Abschläge wenn überhaupt, dann allenfalls marginal beeinträchtigt werden.

Selbst wenn man das Bestehen wettbewerbswideriger Abschläge im vorliegenden Fall bejahen würde, wären diese nach Überzeugung der Beschlusskammer hier ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt. Dabei ist ausgehend von den Zielen und Zwecken des TKG eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlich. Im vorliegenden Fall also zwischen den Interessen der Wettbewerber und dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung eines funktionsfähigen Wettbewerbs einerseits und den berechtigten Interesse des regulierten Unternehmens und der Nutzer andererseits abzuwägen. Angesichts des, wie bereits dargestellt, sehr geringen Umfangs der Abschläge sind jedoch keine Beeinträchtigungen der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen zu erwarten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin im Falle einer Versagung entweder gezwungen wäre, in der Zeit von 21.00-09.00 Uhr ein höheres Entgelt zu erheben, als in der Zeit von 18.00-21.00 Uhr, was gegenüber dem Endkunden kaum vermittelbar wäre, oder sie müsste insgesamt von der geplanten Absenkung abzusehen. In beiden Varianten würde die auch dem regulierten Unternehmen grundsätzlich zuzugestehende unternehmerische Handlungsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt und dem Interesse der Kunden nicht ausreichend Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund überwiegt nach Auffassung der Beschlusskammer vorliegend das Interesse des regulierten Unternehmens und der Nutzer an der Durchführung der geplanten Entgeltmaßnahme das Interesse der Wettbewerber an einer möglichen Teilversagung des zur Genehmigung vorgelegten Entgelts.

- c) Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das in § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG geregelte Diskriminierungsverbot liegen nicht vor.
- d) Schließlich ist auch ein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

5. Verlängerung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile des AktivPlus:

Da sich die Entgelte und entgeltrelevanten Geschäftsbedingungen ansonsten im Vergleich zur Genehmigung BK 2-1 99/035 vom 16.02.2000 nicht verändert haben und auch die der damaligen Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen gleich geblieben sind, bestehen keine ersichtlichen Gründe gegen eine Verlängerung. Bei der Bemessung der Befristung der Genehmigung nach § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG war zu berücksichtigen, dass in den nächsten Monaten mit einer nicht unerheblichen Veränderung im Hinblick auf Zusammensetzung und Struktur der als Kostenmaßstab herangezogenen Zusammenschaltungsentgelte zu rechnen ist. Außerdem ist aufgrund der erheblichen wettbewerbliche Relevanz des AktivPlus-Tarifs eine regelmäßige Überprüfung des Tarifs in zeitlich engen Abständen geboten.

6. Befristung:

Die Länge Befristung orientiert sich an den mit den Beschlüssen BK 2c 00/016 vom 27.06.2000 und 12.04.2000 genehmigten Laufzeiten der Optionsangebote „AktivPlus“ und „AktivPlus XXL“.

7. Veröffentlichungsfrist

Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist wird nach § 29 Abs. 1 Satz 4 TKV antragsgemäß genehmigt, damit die Tarifenkung den Kunden der Antragstellerin so schnell wie möglich zugute kommen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(Vorsitzender)

(Beisitzer)

(Beisitzer)